



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Lehrbuch des Hochbaues**

Gebäudelehre, Bauformenlehre, die Entwicklung des deutschen Wohnhauses, das Fachwerks- und Steinhaus, ländliche und kleinstädtische Baukunst, Veranschlagen, Bauführung

**Esselborn, Karl**

**Leipzig, 1908**

§. 14. Die Vergebung der Bauarbeiten

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49875](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49875)

Bei Staats- und Gemeindebauten werden diese Verträge mit einem Stempel versehen. Beim Privatbau ist dies im allgemeinen selten der Fall. Die Verträge sind als Urkunden aufzustellen und von beiden vertragsschließenden Parteien, der Bauleitung (Bauherrn) und dem Unternehmer, erforderlichenfalls auch von dem Bürgen desselben zu unterzeichnen.

Für die Abfassung derartiger Verträge für 1—4 wird auf das Werk: BEUTINGFR, »Arbeitsverträge für das Baugewerbe« und den II. Teil desselben: »Kostenveranschlagsbeschreibungen zu den Arbeitsverträgen«, Verlag von ALEX. KOCH in Darmstadt, verwiesen.

**§ 14. Die Vergebung der Bauarbeiten** erfolgt, nachdem alle Zeichnungen vollendet, der Kostenanschlag genehmigt und die auf S. 388 erwähnten Verträge bearbeitet sind. Je nach dem Umfang des Bauwesens und je nach dem Umstand, ob der Bauherr eine Staats- oder Gemeindeverwaltung oder ein Privatmann ist, kommen verschiedene Verfahren in Betracht, wie diese auf S. 394 beschrieben sind.

Beim Submissionsgebot findet häufig eine Beschränkung auf einzelne Unternehmer statt, welche in diesem Fall schriftlich zur Angebotabgabe eingeladen werden oder es findet ein öffentliches Ausschreiben statt, wobei jedermann zur Angebotstellung zugelassen ist oder es findet beispielsweise eine Beschränkung auf Unternehmer der betreffenden Stadt, auf solche, die den Meistertitel erworben haben oder auf Staatsangehörige statt usw.

Die verschiedenen Arten der Arbeitsvergebung haben verschiedene Mängel, welche allerdings kaum vermieden werden können, einesteils, weil sie verschiedenfach den freien Wettbewerb ausschließen, andererseits zum großen Teil zu falschen Kalkulationen führen, so daß zwischen den einzelnen Geboten ganz bedeutende Unterschiede entstehen.

Um daher ein Angebot zu erzielen, das im Verhältnis zu dem Kostenanschlag steht, wird von manchen Verwaltungen bei der Zuschlagserteilung ein Verfahren angewendet, bei dem weder das höchste noch das niederste Angebot berücksichtigt wird, sondern eines, das zwischen beiden liegt. Aus diesem Grunde behält sich die Bauleitung gewöhnlich das Recht vor, eine Auswahl unter den Bewerbern zu treffen; es geschieht dies gewöhnlich in der nachstehenden Fassung:

»Die Auswahl unter den Bewerbern steht der Bauleitung jederzeit frei, ohne diese Auswahl begründen zu müssen. — Bei der Vergebung von Arbeiten werden nur tüchtige, pünktliche Unternehmer in Betracht gezogen, die in jeder Hinsicht für die Erfüllung der zu übernehmenden Verbindlichkeiten Gewähr leisten; eine Pflicht, das Mindestangebot berücksichtigen zu müssen, besteht nicht, und erwachsen dem Angebotsteller keinerlei Rechte aus einem Angebot, der Überreichung eines Kostenanschlages oder eines Projekts.«

Bei Staats- und Gemeindebauten werden die Angebote meistens öffentlich durchgesehen, und können die Angebotsteller der Eröffnung der eingelaufenen Angebote anwohnen; dagegen findet eine Veröffentlichung der letzteren im allgemeinen nicht statt. Im Privatbauwesen ist dies gewöhnlich nicht der Fall. Nachstehend ein Beispiel einer Arbeitsausschreibung.

#### Vergabung von Bauarbeiten.

Für den Neubau des ..... gebäudes in ..... werden nachstehende Bauarbeiten zur öffentlichen Bewerbung ausgeschrieben:

#### Verputz- und Rabitzarbeit.

Zeichnungen, Bedingungen und Taglohnpreisliste sind während der Dienststunden auf dem Bezirksbauamt zur Einsichtnahme aufgelegt.



Der Verdingung ist das Einzelpreisverfahren zugrunde gelegt, wozu Formulare zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. In diese sind die Einzelpreise einzusetzen und die Gesamtkosten zu berechnen.

Die Angebote sind verschlossen, mit der Aufschrift: »Angebot auf den .....neubau zu ..... bis spätestens

Donnerstag, den 1. Oktober d. J., nachmittags 3 Uhr

portofrei auf dem Bezirksbauamt abzugeben, um welche Zeit daselbst die Eröffnung der Angebote stattfindet, der die Bewerber anwohnen können.

Unbekannte Unternehmer haben den Angeboten Fähigkeits- und Vermögenszeugnisse neueren Datums beizufügen.

....., den 18. September 1908.

Königl. Bezirksbauamt.

**§ 15. Bureauarbeiten. Verkehr mit Behörden und Unternehmern.** Die Arbeiten im Bureau müssen gleichmäßig mit denjenigen des Bauwesens fortschreiten bzw. diese vorbereiten. Es müssen daher Zeichnungen, Kostenanschläge, Verträge so frühzeitig festgestellt werden, daß eine Verzögerung am Bauwesen nicht vorkommen kann. Die Bauleitung hat dafür zu sorgen, daß in dem Betrieb des Geschäfts des Bauwesens kein Aufenthalt entsteht, weshalb sie nicht nur die Bureauarbeiten ständig auf dem Laufenden halten muß, sondern auch auf den Werkplätzen der Unternehmer und in den Werkstätten der Handwerker sich von dem Fortschritt der Bauarbeiten zu überzeugen hat. Es muß daher von der Bauleitung oder dem Bauführer nicht nur eine allgemeine Kenntnis der Verträge, Zeichnungen und Baumaterialien verlangt werden, sondern auch eine gewisse Dispositionsgabe, die es ihm ermöglicht, die Arbeiten zweckentsprechend einzuteilen.

Die auf S. 399 erwähnten Bücher, die täglichen Arbeitslisten müssen stets in Ordnung sein, so daß aus ihnen von seiten des Vorgesetzten der Fortschritt der Arbeiten wie auch deren augenblicklicher Stand jederzeit ersehen werden kann. Eine genaue Führung der Bücher und Listen ist dringend notwendig, da sie nur in diesem Fall bei häufig vorkommenden Streitigkeiten als wirklich unanfechtbare Belege dienen können.

Bei einem Privatbauwesen erfolgen die notwendigen Angaben und Reklamationen im allgemeinen mündlich mit zweckmäßiger späterer schriftlicher Bestätigung, beim Staatsbauwesen und beim Verkehr mit Behörden schriftlich und instanzmäßig. Bei Staatsbehörden geht dies teilweise so weit, daß selbst der Vorgesetzte seinen Untergebenen die notwendigen Weisungen schriftlich zukommen läßt.

Alle Akten sind stets in doppelter Ausfertigung anzulegen, so daß eine Abschrift oder eine Kopie bei den Akten des Bureaus verbleibt. Dasselbe gilt von allen Korrespondenzen, Listen usw. Notwendig werdende Berichte, Eingaben, Gesuche sollen möglichst knapp und klar gefaßt sein, etwaige Beilagen wie Zeichnungen, Akten usw. werden auf dem Schriftstück als beigegeben bezeichnet. Nehmen solche Akten einen größeren Umfang an, so wird auf der ersten Seite ein besonderes Inhaltsverzeichnis angelegt. Jedes Schriftstück wird mit dem Datum des Eingangs und auch mit dem Datum der Weitergabe versehen. Mündliche Besprechungen auf der Baustelle, z. B. Preisvereinbarungen für nicht vorhergesehene Arbeiten, Reklamationen wegen ungenügenden Materials, sind dem Unternehmer sofort auch schriftlich zu bestätigen und die Vereinbarungen zu wiederholen. Nötigenfalls ist auf die entsprechenden Paragraphen der Verträge und deren Inkraftsetzung hinzuweisen. Dasselbe gilt, wenn Termine überschritten werden oder auch nur eine voraussichtliche Terminüberschreitung stattfinden wird.

Den zuständigen Behörden ist von den einzelnen Baustadien eine entsprechende Anzeige zu machen, z. B. von der Herstellung des Schnurgerüsts zum Zweck der Kon-